

## Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2024/89 «Bezahlkarte für Asylbewerber»  
2024/89

vom 25. November 2025

### 1 Text des Postulats

Am 8. Februar 2024 reichte Nicole Roth die Motion [2024/89](#) «Bezahlkarte für Asylbewerber» ein, welche vom Landrat am 25. April 2024 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Inspiriert von Deutschland reiche ich diese Motion ein. In Deutschland haben sich die Bundesländer auf die Einführung einer Bezahlkarte für Flüchtlinge geeinigt, nachdem die SPD-geführte deutsche Bundesregierung bereits im November 2023 beschlossen hat, dass eine solche Bezahlkarte bundesweit eingeführt werden soll.*

*Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabensbasierte Karte mit einer Debit Funktion, die ohne Kontobindung funktioniert. Sie ersetzt das Auszahlen von Bargeld. Entsprechend sollen so Flüchtlinge einen Teil ihrer Leistungen als Guthaben auf dieser Karte erhalten. Die Karte kann in der Regel überall dort benutzt werden, wo auch mit Kredit- oder EC-Karten gezahlt werden kann. Die ersten Versuche in einigen Landkreisen in Deutschland haben gezeigt, dass das System sehr gut funktioniert. Mit der Bezahlkarte können Asylsuchende innerhalb des Landkreises bis zu einer entsprechend vom Landkreis gesetzten Limite in einzelnen Geschäften einkaufen gehen.*

*Die Einführung einer solchen Bezahlkarte kann Schlepperkriminalität bekämpfen und senkt Anreize zur illegalen Migration. Sie verhindert, dass Geldleistungen an Schlepperbanden weitergeleitet werden können oder Dritte in den Ursprungsländern mit staatlicher Unterstützung mitfinanziert werden. Mit der Einführung eines solchen Bezahlkartensystems soll deshalb auch im Kanton Basel-Landschaft die heutige Ausrichtung der finanziellen Unterstützung an Asylsuchende und Abgewiesene ersetzt werden. Sie soll regional für Einkäufe genutzt werden können.*

*Die Vorteile eines solchen Systems liegen auf der Hand:*

- *Verbesserte Sicherheit: Durch die Einschränkung auf Einkäufe wird das Risiko von Missbrauch für illegale Aktivitäten minimiert.*
- *Förderung der Integration: Die Karte ermutigt Asylbewerber, lokal einzukaufen, was ihre Integration in die Gemeinschaft fördert.*
- *Transparenz und Kontrolle: Der Geldfluss ist nachverfolgbar, was zu weniger Zweckentfremdung der Gelder führt.*

- *Reduzierung von Anreizen zur Migration: Die Einschränkung könnte potenziell die Anreize für unbegründete Asylanträge von Wirtschaftsflüchtlingen verringern.*
- *Menschliche Perspektive: Die Karte bietet eine sichere und würdevolle Art, eine Unterstützung sicherzustellen und gleichzeitig Missbräuche zu verhindern.*

*Wichtig zu erwähnen ist, dass diese Motion, nichts am Geldbetrag welche die Asylbewerber erhalten ändern möchte, es geht rein um die Praxis der Geldabgabe.*

*Ein inhaltlich ähnlicher Vorstoss wurde im Grossen Rat Kanton Bern und Basel-Stadt eingegeben.*

***Ich bitte den Regierungsrat, dass er innert einem Jahr die Einführung eines Bezahlkartensystems als Ersatz für die aktuelle Praxis der finanziellen Unterstützung von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylbewerbern vorsieht.***

## 2 Stellungnahme des Regierungsrats

### 2.1 Ausgangslage

Die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende zielt darauf ab, den Zugang zu Bargeld einzuschränken. Das Ziel dabei ist es, die Zweckentfremdung von Unterstützungsgeldern zu verhindern. Eine solche Zweckentfremdung liegt bspw. vor, wenn eine Person die erhaltenen Gelder ins Ausland sendet anstatt damit Aufwendungen für den täglichen Lebensbedarf zu decken. Dies zu unterbinden ist aus der Perspektive der Sozialhilfe durchaus legitim. Aus verschiedenen Gründen erachtet der Regierungsrat die Einführung einer Bezahlkarte im Asylbereich im Kanton Basel-Landschaft jedoch nicht als geeignetes und umsetzbares Mittel, um insbesondere den Abfluss von Sozialhilfegeldern ins Ausland zu vermeiden. Entsprechend hat der Regierungsrat mit Stellungnahme vom 16. April 2024 beantragt, die Motion abzulehnen. Die Motinärin hat infolgedessen die Motion in ein Postulat umgewandelt, welches durch den Landrat mit 48:37 Stimmen überwiesen wurde.

Der Regierungsrat hat die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende geprüft und gibt einen Überblick zur aktuellen nationalen und internationalen Diskussion und Zielsetzung des Bezahlkartensystems im Asylbereich (Kapitel 2.2). Der Regierungsrat stellt diesem Überblick eine Analyse der rechtlichen Ausgangslage sowie der aktuellen Vollzugspraxis im Kanton Basel-Landschaft gegenüber (Kapitel 2.3 bis 0). Im Kapitel 2.6 erläutert er mögliche technische Umsetzungsoptionen. Des Weiteren führt der Regierungsrat aus, welche Anpassungen der Rechtsgrundlagen und Vollzugspraxis im Falle einer Einführung eines Bezahlkartensystems gemäss Forderung der Postulentin notwendig wären (Kapitel 2.7). In Kapitel 2.8 und 2.9 zeigt er abschliessend den mit dem neuen Auszahlungssystem verbundenen Nutzen sowie die Grenzen und Kosten und deren Beurteilung aus Sicht der für den Vollzug zuständigen Gemeinden auf. Auf Basis der Analyse erachtet der Regierungsrat abschliessend die Einführung einer Bezahlkarte nicht als geeignetes und umsetzbares Mittel, um insbesondere den Abfluss von Sozialhilfegeldern ins Ausland zu vermeiden (Kapitel 2.10).

### 2.2 Bezahlkartensystem im Asylbereich

#### 2.2.1 Definition

Grundsätzlich handelt es sich bei Bezahlkarten im Asylbereich um herkömmliche guthabenbasierte Debitkarten resp. Prepaidkarten. In verschiedenen Ländern in Europa wurden in den vergangenen Jahren solche elektronischen Zahlungssysteme für die Auszahlung und Verwaltung von Sozialeistungen u.a. im Asylbereich eingesetzt. Anstelle von Bargeld oder Überweisungen auf ein persönliches Bankkonto erhalten die Leistungsberechtigten eine standardisierte Bezahlkarte, die mit einem bestimmten Betrag aufgeladen wird. Im Unterschied zu herkömmlichen Debitkarten oder Prepaidkarten werden die Karten so konfiguriert, dass lediglich eine begrenzte Nutzung möglich ist. Das Ziel dieser Einschränkungen ist, sicherzustellen, dass die Mittel gezielt für vorgesehene Zwecke

verwendet werden. Die Verwendung von Asylsozialhilfe- und Nothilfegeldern soll dadurch transparent gestaltet und es sollen Überweisungen ins Ausland erschwert werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf Bezahlkartensysteme im Asylbereich.

Die derart ausgestalteten Bezahlkarten beschränken sich ausschliesslich auf staatliche Sozialhilfegelder. Es ist nicht vorgesehen, dass Einkünfte aus Erwerbsarbeit über eine Bezahlkarte mit eingeschränktem Verwendungsbereich abgewickelt werden. Einerseits steht, wie oben skizziert, in der Regel hinter einem Bezahlkartensystem kein persönliches Bankkonto, welches im Regelfall für den Erhalt von Lohnzahlungen vorausgesetzt wird. Andererseits – auch wenn Lohnzahlungen auf eine Bezahlkarte möglich wären – wäre eine Verpflichtung zur Übertragung von Lohngeldern auf ein System mit eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten ein sehr weitgehender grundrechtlicher Eingriff. Ein solches System würde dazu führen, dass Geldleistungen, an denen eine Person vollumfänglich wirtschaftlich berechtigt ist, erzwungenermassen in Sachleistungen umgewandelt werden müssten (vgl. die Einordnung der Bezahlkarte als Sachleistung in Kapitel 2.3.3). Aufgrund der sich daraus ergebenden Problemstellungen wird im Weiteren darauf verzichtet, die Anwendung von Bezahlkarten auf Erwerbseinkünfte zu diskutieren und es wird lediglich von der Verwendung der Bezahlkarten für Sozialhilfegelder ausgegangen.

### 2.2.2 Parameter gemäss Postulat

Die Postulentin führt einige Parameter der Bezahlkarte auf. In der nachfolgenden Diskussion der Einführung eines Bezahlkartensystems geht der Regierungsrat insbesondere auf ein Bezahlkartensystem ein, welches den Parametern gemäss Forderung der Postulentin entspricht:

- **Funktionalität:** Die Bezahlkarte soll das Auszahlen von Bargeld ersetzen. Die Karte kann in der Regel überall dort benutzt werden, wo auch mit Kredit- oder EC-Karten gezahlt werden kann.
- **Einschränkung Bargeldbezug:** Der Bargeldbezug soll eingeschränkt werden, um zu verhindern, dass Bargeld ins Ausland gesendet wird.
- **Einschränkung Einsatzgebiet:** Eine regionale Einschränkung des Einsatzgebiets der Bezahlkarte soll sicherstellen, dass nur in der Region eingekauft werden kann. Lokale Einkäufe sollen so gefördert werden.
- **Nachvollziehbarkeit des Geldflusses:** Damit soll die Zweckentfremdung der ausbezahlten Gelder verhindert werden.
- **Intention:** Zweck der Einschränkungen ist gemäss dem Postulatstext die Verhinderung der Zweckentfremdung von Sozialhilfegeldern sowie der Anreizsetzung von illegaler Migration. Sozialhilfeleistungen sollen nicht an Schlepperbanden oder Dritte in den Ursprungsländern weitergeleitet werden können.

### 2.2.3 Bezahlkartensysteme in der Schweiz

Derzeit wird in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen über die Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende diskutiert. Der Bundesrat hat im Rahmen der Beantwortung des [Postulats 24.3165](#) «Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende» von Friedli Esther vom 13.03.2024 (Postulat Friedli) und des [Postulats 24.3478](#) «Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende» von der SPK-N vom 16.05.2024 (Postulat SPK-N) eine Übersicht der eingereichten Vorstösse erstellt ().<sup>1</sup> Demgemäß wurden die Vorstösse zum Zeitpunkt der Postulatsbeantwortung in fünf Kantonen, unter anderem in den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn und Aargau, abgelehnt. Im Kanton Aargau wurde inzwischen erneut ein Vorstoss eingereicht. In den Kantonen Bern, Tessin, Schwyz und St. Gallen wurde der Vorstoss als Motion überwiesen und befindet sich zurzeit in Umsetzung. Im Kanton Bern soll im Rahmen der laufenden Totalrevision des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern die Möglichkeit der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe in Form von «geldwerten Leistun-

---

<sup>1</sup> [Bericht des Bundesrats «Bezahlkarte für Personen des Asylbereichs» vom 20. Juni 2025, S. 11 f.](#)

gen» generell verankert werden. Damit würde die Auszahlung von Leistungen sowohl der Asylsozialhilfe als auch der regulären Sozialhilfe in Form von Bezahlkarten ermöglicht. Die Kantone Tessin und Schwyz befinden sich zurzeit in der Umsetzung von Pilotprojekten. In drei Kantonen (Nidwalden, Zürich [parlamentarische Initiative] und Zug) wurde der Vorstoss als Postulat überwiesen und befindet sich zurzeit in Beantwortung. Auf Bundesebene überwies der Nationalrat im September 2024 das oben erwähnte Postulat SPK-N, das den Bundesrat beauftragt, die landesweite Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende zu prüfen. Zuvor hatte bereits der Ständerat das ähnlich lautende Postulat Friedli (s.o.) angenommen. Der Bundesrat legt in der am 20. Juni 2025 verabschiedeten [Postulatsantwort](#) dar, dass die Einführung einer Bezahlkarte durch die Kantone aus bundesrechtlicher Sicht möglich sei. Nötige gesetzliche Anpassungen hätten in den kantonalen Sozialhilfegesetzen zu erfolgen. Er verweist dabei insbesondere auf Art. 121 und Art. 46 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, [SR 101](#)), wonach die Kantone bei der Umsetzung des Sozialhilfebereichs einen möglichst grossen Gestaltungsspielraum haben sollen. Um eine möglichst breite Harmonisierung bei der Einführung von Bezahlkarten für Personen aus dem Asylbereich zu erreichen, könne höchstens die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen erlassen. Der SODK-Vorstand hat im Herbst 2024 die Einführung einer Bezahlkarte einstimmig abgelehnt.

Das zuständige Kantonale Sozialamt (KSA) des Kantons Basel-Landschaft hat im Rahmen der Postulatsbeantwortung Gespräche mit mehreren kantonalen Ämtern im Hinblick auf Erfahrungen und regionale Unterschiede geführt. Die Abklärungen haben gezeigt, dass je nach Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen und Kompetenzordnung zwischen Kanton und Gemeinden eine Einführung mehr oder weniger praktikabel ist. Teile der Grundlagen für die vorliegende Postulatsbeantwortung stützen somit auf den Abklärungen und Erfahrungen anderer Kantone zum Thema ab.

## 2.2.4 Bezahlkartensysteme im Ausland

Anstoss für das eingereichte Postulat gab die Einführung einer Bezahlkarte für Flüchtlinge in Deutschland. Neben Deutschland wurden in den letzten Jahren ähnliche Auszahlungssysteme im Asylbereich auch in Finnland, der Niederlande, Österreich und Spanien geprüft. Die Situation in diesen Ländern und in der Schweiz resp. im Kanton Basel-Landschaft ist dabei nur bedingt vergleichbar. Bei der Anlehnung an das in diesen Ländern gewählte Vorgehen sind Unterschiede in der Organisation des Asylbereichs (Kompetenzordnung) sowie im Bedarf nach effizienteren Auszahlungsmethoden zu berücksichtigen. Die Erfahrungen können für die hier vorgenommene Prüfung jedoch insbesondere bezüglich der Praktikabilität der verwendeten technischen Lösung sowie grundsätzlicher Fragen bspw. hinsichtlich Datenschutz und Persönlichkeitsrechten hilfreich sein. Nachfolgend wird auf die Situation in Deutschland und Österreich genauer eingegangen.

**Deutschland:** Seit dem 16. Mai 2024 können in ganz Deutschland Leistungen für Geflüchtete auch auf eine Bezahlkarte ausgerichtet werden. Mit der Bezahlkarte sollen Personen im laufenden Asylverfahren (in der Schweiz Status N) sowie Personen mit einer vorläufigen Aufnahme resp. einem Schutzstatus (in der Schweiz Status F und S) eine Debitkarte erhalten, die monatlich mit den zustehenden Sozialleistungen aufgeladen wird. Die Bezahlkarten werden einmalig von der zuständigen Behörde ausgegeben und monatlich mit den Sozialleistungen aufgeladen. Normalerweise erhält jede erwachsene Person der Zielgruppe eine solche Karte, in manchen Fällen auch Jugendliche ab 14 Jahren. Die Geflüchteten können mit der Bezahlkarte Bargeld in einem festgelegten Umfang abheben. Überweisungen und Online-Käufe sind nur eingeschränkt möglich. Vor der Einführung der Bezahlkarte waren die Leistungen vorrangig als Sachleistung (Personen in Gemeinschaftsunterkünften) oder Bargeld (Personen ausserhalb von Gemeinschaftsunterkünften) auszurichten. Das Bezahlkartenmodell wurde in Deutschland eingeführt, um den Zugang zu Sach- und Geldleistungen für Geflüchtete effizienter zu gestalten. Die bisherigen umständlichen Bargeldauszahlungen mit langen Warteschlangen vor den Ämtern sollten auf diesem Weg verhindert werden. Die tangierten Personengruppen können in Deutschland (im Gegensatz zur Schweiz) kein eigenes Bankkonto eröffnen. Ziel der Einführung der Bezahlkarte war damit auch eine Vereinfachung und Digitalisierung der bestehenden Abläufe. Gleichzeitig sollen die Karten eine bessere Kontrolle über die Verwendung der Mittel ermöglichen, indem deren Einsatz eingeschränkt werden kann. Zudem

haben die Behörden die Möglichkeit, das Guthaben und die getätigten Umsätze jederzeit abzurufen.

Die konkrete Ausgestaltung fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Diese können unter anderem selbst entscheiden, wie viel Bargeld bezogen werden darf und wann eine Bezahlkarte eingesetzt werden soll. Besteht aufgrund anderer Einkommen bspw. aus einer Erwerbstätigkeit bereits ein Konto, ist es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoller, die Leistungen auf dieses Konto zu überweisen.<sup>2</sup> Inzwischen wurde die Bezahlkarte beinahe in allen Bundesländern eingeführt, wobei einige Kommunen die Einführung abgelehnt haben. Die Ausgestaltung unterscheidet sich dabei teilweise bspw. hinsichtlich der Höhe des zulässigen Bargeldbezugs oder der Zulassung von Online-Zahlungen.<sup>3</sup> Ziel der Einführung der Bezahlkarte in Deutschland war neben der Vereinfachung des Auszahlungsprozesses wie auch im vorliegenden Postulat die Verhinderung von Rücküberweisungen ins Ursprungsland und damit die Eingrenzung von illegaler Migration und Schlepperamt. Im Vorfeld der Einführung wurden seitens Wissenschaft und Zivilgesellschaft teilweise Zweifel daran geäussert, ob die Bezahlkarte ein geeignetes Mittel für diese Zielseitung sei. Eine Studie aus dem Jahr 2024 zeigt, dass im Jahr 2021 nur sieben Prozent der Geflüchteten und jedoch zwölf Prozent der Migrantinnen und Migranten ohne einen Fluchthintergrund Geld ins Ausland sendeten.<sup>4</sup>

Die ersten Erfahrungen in den Bundesländern, die eine Bezahlkarte eingeführt haben, zeigen auch praktische Probleme und Umgehungsversuche. So wurden in einigen Bundesländern durch lokale Initiativen mittels Bezahlkarte erworbene Gutscheine in Bargeld umgetauscht, um so den Zugang von Geflüchteten zu Bargeld zu verbessern.<sup>5</sup> Gerichte auf Länderebene haben die pauschale Obergrenze für Bargeldleistungen aufgrund der fehlenden Einzelfallprüfung als rechtswidrig befunden. Faktoren wie Alter, Behinderungen, Krankheiten oder Alleinerziehung könnten in der vorgesehenen Pauschale nicht ausreichend berücksichtigt werden.<sup>6</sup>

Die Situation in Deutschland ist nur bedingt vergleichbar mit der Situation im Kanton Basel-Landschaft: Sie unterscheidet sich sowohl bezüglich der Ausgangslage (Bedarf für eine Alternative zur Barauszahlung) als auch bezüglich der Organisation des Asylbereichs.

**Österreich:** In Österreich ist eine landesweite Einführung eines Bezahlkartensystems im Jahr 2025 vorgesehen. Das geplante Modell ähnelt demjenigen in Deutschland. Der Fokus liegt ebenfalls auf der Bereitstellung von zweckgebundenen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und grundlegender Bedürfnisse. Ziel ist es, mittels der Verwendung von Bezahlkarten die staatliche Unterstützung effizienter zu gestalten und gleichzeitig den Missbrauch von Geldern zu reduzieren.<sup>7</sup>

## 2.3 Rechtliche Grundlagen im Kanton Basel-Landschaft

### 2.3.1 Ausgangslage

Personen im Asylbereich haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung für den täglichen Lebensbedarf. Der Anspruch auf Sozialhilfe- und Not hilfeleistungen, deren Ausgestaltung sowie auch deren Ausrichtung unterstehen dabei diversen bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben. In Bezug auf die Prüfung einer Einführung eines Bezahlkartensystems als Alternative zu herkömmlichen Methoden wie Bargeldauszahlungen, der Ausrichtung von Sachleistungen oder Überweisungen

<sup>2</sup> Bundesregierung (2024): [Bezahlkarte für Geflüchtete](#).

<sup>3</sup> Mediendienst Integration (2025): [Wo gilt was bei der Bezahlkarte?](#).

<sup>4</sup> DIW Wochenbericht 49/2024 (2024): [Geflüchtete senden seltener Geld ins Ausland als andere Migrant\\*innen](#).

<sup>5</sup> U. a.: Initiative «[Nein zur Bezahlkarte](#)» und Bayrischer Rundfunk 24 (2024): [Streit um Bezahlkarten-Tausch in Regensburger Grünen-Büro](#).

<sup>6</sup> Vgl. [Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 18.07.2024, Az. S 7 AY 410/24 ER](#).

<sup>7</sup> Bundesministerium Inneres (2024): [Ausschreibung der Sachleistungskarte startet](#).

auf Bankkonti gilt es die nachfolgend beschriebenen rechtlichen Grundlagen und Überlegungen zu berücksichtigen.

### 2.3.2 Zielgruppe

Das Postulat bezieht sich auf Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende (resp. weggewiesene Personen). Sollte ein Bezahlkartensystem eingeführt werden, wäre es aus Sicht des Regierungsrats angezeigt, dieses mindestens auf alle Personen auszuweiten, die Asylsozialhilfe erhalten – einschliesslich vorläufig aufgenommener Personen und schutzbedürftiger Personen ohne Aufenthaltsbewilligung. Eine Einführung eines Bezahlkartensystems und der damit verbundenen neuen Ausgestaltung der Prozesse nur für Asylsuchende und weg gewiesene Personen wäre mengenmässig schwer umsetzbar (vgl. Mengengerüst in Kapitel 2.4). Die Ausweitung ist zudem auch konsistent mit dem Bundesrecht, welches in Bezug auf die Ausrichtung der Leistungen eine Gleichbehandlung dieser Personengruppen vorsieht (vgl. Kapitel 2.3.4).

In den nachfolgenden Ausführungen werden entsprechend alle Personengruppen einbezogen, die der kantonalen Asylverordnung (kAV, [SGS 850.19](#)) unterstehen, d. h. Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung (nachfolgend «weggewiesene Personen») und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretentscheid (nachfolgend «Personen mit NEE») abgeschlossen worden ist. Auf anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, die nach der Sozialhilfeverordnung (SHV, [SGS 850.11](#)) unterstützt werden, wird nicht eingegangen. Bei einer Einführung des Bezahlkartenmodells für diese Personengruppen müsste wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung zur einheimischen Bevölkerung dasselbe Modell auch auf alle weiteren Sozialhilfebeziehenden ausgeweitet werden.<sup>8</sup> Aufgrund des Fokus des Postulats auf den Asylbereich wird diese Option vorliegend nicht weiter geprüft.

### 2.3.3 Einordnung der Leistungsart

Bei der Einordnung der Bezahlkarte als Ausrichtungsmethode ist entscheidend, wie diese ausgestaltet ist. Eine rechtlich klare Einordnung der Begriffe Geld- und Sachleistungen besteht in der Schweiz zurzeit nicht. Die Definition ergibt sich entsprechend aus der juristischen und fachlichen Anwendung der Begriffe im Anwendungsbereich. Sachleistungen decken den Bedarf direkt, während im Falle von Geldleistungen die Leistungsbeziehenden selbstständig über deren Einsatz entscheiden. So werden bspw. Gutscheine als Form der Sachleistung herausgegeben. Für die Bezahlkarte ist nicht eindeutig, ob diese als Sach- oder Geldleistung zu werten ist. Ist die Bezahlkarte ohne jegliche Einschränkungen bspw. des Bargeldbezugs oder des Einsatzgebiets ausgestaltet, entspricht sie der Definition von Geld. Sind Einschränkungen, wie von der Postulentin eingebracht, vorgesehen, käme die Bezahlkarte eher einer Sachleistung gleich (analog der Einordnung des Bundesrats im [Bericht zum Postulat Friedli und Postulat SPK-N](#)). Nachfolgend geht daher auch der Regierungsrat von der Bezahlkarte als einer Sachleistung aus.

### 2.3.4 Bundesrechtliche Vorgaben zur Auszahlung von Sozialhilfeleistungen im Asylbereich

Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe liegt gemäss Art. 115 BV bei den Kantonen. Dies schliesst auch die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie die Nothilfe mit ein. Auch die Ausrichtung von Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen unterliegt daher grundsätzlich kantonalem Recht (Art. 82 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, [SR 142.31](#)]). Die Kantone können daher

<sup>8</sup> Gemäss § 23 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention 1951 [GFK, [0.142.30](#)]) sind anerkannte Flüchtlinge gleich zu behandeln wie die einheimische Bevölkerung. Aus dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) Art. 86 Abs. 1<sup>bis</sup> sowie Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 (AsylV 2, [SR 142.312](#)) folgt, dass der Grundsatz ebenso zur Anwendung kommt für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Staatenlose. Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung sind im Rahmen der Sozialhilfe gleich wie die übrigen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung zu behandeln.

bestimmen, wie sie die Leistungen ausrichten. In Bezug auf die Zielgruppe gibt das Bundesrecht jedoch Empfehlungen, wie die Leistungen auszurichten sind:

- Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Asylsozialhilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Bei vorläufig Aufgenommenen ist die Asylsozialhilfe in der Regel ebenfalls in Sachleistungsform auszurichten (Art. 86 Abs. 1 AIG).
- Weggewiesene Personen erhalten Nothilfe, die ebenfalls nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten ist. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die Asylsozialhilfe (Art. 82 Abs. 4 AsylG).

Aus den bundesrechtlichen Vorgaben folgt, dass die Ausrichtung der Leistungen auf eine Bezahlkarte grundsätzlich möglich ist, da diese eine Sachleistung darstellt. Das Bundesrecht macht bezüglich der Ausrichtungsart jedoch keine zwingenden Vorgaben und überlässt gemäss der gelgenden Zuständigkeitsordnung letztlich den Kantonen den Entscheid, wie die Ausrichtung der Leistungen im Kanton erfolgt. Der Bundesrat erachtet es gemäss seinem Postulatsbericht zur vorliegenden Fragestellung daher als nicht notwendig, neue gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene zu schaffen. Die aktuellen Rechtsgrundlagen lassen den Kantonen ausreichend Spielraum, wie sie die Leistungen ausrichten möchten. Im Falle der Einführung einer Bezahlkarte müsse der betroffene Kanton die Ausgestaltung im kantonalen Recht definieren.<sup>9</sup>

### 2.3.5 Kantonale Rechtsgrundlagen zur Auszahlung von Sozialhilfeleistungen im Asylbereich

**Leistungsart:** Da der Bund den Kantonen die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Sozialhilfe und Asylsozialhilfe überträgt, entscheidet letztlich der Kanton über die Art der Ausrichtung von Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen resp. definiert den Rahmen, an welchen sich die Gemeinden zu halten haben. Die in den kantonalen Rechtsgrundlagen definierten Grundsätze zur Ausrichtungsart der Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen sind entsprechend letztlich massgebend für die für den Vollzug zuständigen Gemeinden. Die für die diskutierte Personengruppen relevanten Grundlagen sind im Kanton Basel-Landschaft im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG, [SGS 850](#)]), in der SHV und der kAV verankert. Für alle Personen, die Unterstützungsleistungen nach SHG erhalten, soll die Unterstützung «in der Regel in Geld und periodisch» ausbezahlt werden (§ 9 Abs. 1 SHG). Dieser Grundsatz gilt sowohl für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe als auch Asylsozialhilfe und Nothilfe und schliesst damit die hier diskutierten Personengruppen mit ein. Ausnahmen von der regulären Auszahlung in Geldform sind gemäss den Erläuterungen zum entsprechenden Erlass lediglich im Falle von «notorischer nicht-bestimmungsgemässer Verwendung von Unterstützungsgeldern» vorgesehen. Lediglich für Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretentscheid abgeschlossen worden ist, wird in § 10 Abs. 2 kAV empfohlen, den Lebensunterhalt in Sachleistungen auszurichten. Dies ist damit gerechtfertigt, dass diese Personen über kein Anwesenheitsrecht im Kanton Basel-Landschaft resp. in der Schweiz verfügen. Die an diese Personen auf Gesuch hin ausbezahlten Nothilfeleistungen sollen den Minimalanspruch auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft sichern, bis sie ihrer Ausreisepflicht nachkommen. Das kantonale Recht beschränkt sich auf eine Empfehlung und gewährt damit den Gemeinden weiterhin Vollzugsfreiheit hinsichtlich der Art der Auszahlung der Unterstützungsleistungen auch an diese Personengruppen.

**Leistungshöhe:** Die hier diskutierten Personengruppen erhalten Nothilfe (Personen gemäss § 1 Abs. 1 Bst. d und e kAV) oder Asylsozialhilfe (Personen gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a, b und c kAV). Die Tagesansätze für Nothilfe an Personen gemäss § 1 Abs. 1 Bst. d und e kAV betragen pro Person CHF 8.55 und decken pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt (Nahrungsmittel, Kleidung, Hygieneprodukte, Haushaltsverbrauchsmittel, persönliche Auslagen, etc.) (§ 10 Abs. 1

---

<sup>9</sup> «[Bezahlkarte für Personen des Asylbereichs](#)», Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 24.3165 Friedli Esther vom 13.03.2024 und 24.3478 SPK-N vom 16.05.2024, S. 5.

und 2 kAV). Personen mit einem Anspruch auf Asylsozialhilfe erhalten Sozialhilfeleistungen, jedoch zu anderen Ansätzen als Personen in der Regelsozialhilfe. Die Ansätze der Asylsozialhilfe sind in den §§ 8, 9, 9a und 10a kAV geregelt. Sie liegen deutlich unter dem Grundbedarf der Regelsozialhilfe gemäss SHV. So liegt der Grundbedarf in der Asylsozialhilfe für eine Einzelperson 40 Prozent und für eine 4-köpfige Familie 20 Prozent unter der Regelsozialhilfe.

Tabelle 1 bietet einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der von der Postulentin ange-sprochenen Zielgruppe:

*Tabelle 1: Übersicht rechtliche Grundlagen*

	Asylsuchende (N), vorläufig Aufgenommene (F) und Schutzbedürftige (S)  § 1 Abs. 1 Bst. a, b und c kAV	Weggewiesene Personen, Personen mit NEE  § 1 Abs. 1 Bst. d und e kAV
Art der Unterstützung	Asylsozialhilfe (Monat)	Nothilfe (Tag)
Leistungsart	In der Regel in Geld (§ 9 Abs. 1 SHG)	In der Regel Sachleistungen (§ 10 Abs. 2 kAV)
Bundesrechtliche Vorgaben	Tiefer als Sozialhilfe	Tiefer als Asylsozialhilfe
Gesetzliche Grundlage Unter-stützungshöhe	§§ 8, 9, 9a, 10a kAV	§ 10 Abs. 1 kAV
Grundbedarf 1 Person	CHF 627.– pro Monat	CHF 8.55 pro Tag
Grundbedarf 4 Personen	CHF 1'843.– pro Monat	CHF 34.20 pro Tag

### 2.3.6 Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze

Neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Bezahlkarte als Auszahlungsmittel im Sozialhilfe- und Nothilfebereich sind bei der Prüfung dieses neuen Zahlungsmittels und insbesondere den durch die Postulentin vorgesehenen Einschränkungen (vgl. Kapitel 2.2.2) weitere rechtliche Grundsätze zu berücksichtigen:

**Grundrecht der persönlichen Freiheit:** Die persönliche Freiheit und damit die individuelle Selbstbestimmung sind als Grundrecht in der Bundesverfassung definiert (Art. 10 Abs. 2 BV). Jeder und jede Einzelne soll dementsprechend das Recht haben zur Gestaltung der wesentlichen Aspekte seines oder ihres Lebens. Für die Ausrichtung der Sozialhilfe bedeutet dies u. a., dass Sozialhilfebeziehende über die Möglichkeit verfügen müssen, über die Grundpauschale selbst zu verfügen (vgl. [Handbuch Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft](#), «2.1.2 Persönliche Freiheit»). Zu den grundlegenden Aspekten des Lebens gehören Gesundheits- und Ernährungsbedürfnisse, das soziale Ansehen, der Ruf, Entscheidungen über das eigene Leben oder Sterben, die sexuellen Praktiken oder die Lebensgestaltung. Zur persönlichen Entfaltung gehört namentlich die Gelegenheit, Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen und am sozialen Leben teilzuhaben, einschliesslich der Integration in die Gemeinschaft (.).<sup>10</sup> Weitgehende Vorgaben hinsichtlich der Verwendung der ausbezahlten Leistungen bspw. durch erhebliche Einschränkungen des Einsatzgebiets der Bezahlkarte oder des Bargeldbezugs bedeuten einen Eingriff in dieses Grundrecht. Um einen Grund-

---

<sup>10</sup> Vgl. Ehrenzeller, B., Egli, P., Hettich, P., Hongler, P., Schindler, B., Schmid, S. G. und Schweizer, R. J. (2023), Die Schweizerische Bundesverfassung St. Galler Kommentar, 4. Aufl., 2023, Rz. 97 ff.

rechtseingriff zu legitimieren, ist gemäss Art. 36 Abs. 1 BV eine Rechtsgrundlage zwingend notwendig. Zudem müssen die Einschränkungen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV) (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum rechtlichen Anpassungsbedarf in Kapitel 2.7.1).

**Individualisierungsgrundsatz in der Sozialhilfe:** Der in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsgrundsatz verlangt, die Hilfeleistungen der konkreten Situation des Einzelfalls anzupassen (Handbuch Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft, «2.2.2 Individualisierungsgrundsatz»). Die pauschale Definition bspw. von Obergrenzen des zulässigen Bargeldbezugs widerspricht diesem Grundsatz. Im Falle einer Einführung einer Bezahlkarte müsste also sichergestellt werden, dass dem Einzelfall jeweils ausreichend Rechnung getragen werden kann (Höhe des Bargeldbezugs sowie begründete Abweichungen). Nur so könnte gewährleistet werden, dass individuell unterschiedlichen Ansprüchen bspw. aufgrund von Alter, Familiensituation oder Gesundheit entsprochen würde.

## 2.4 Mengengerüst

Bei einer Einführung einer Bezahlkarte für die Zielgruppe gemäss Kapitel 2.3.2, d. h. für alle Personen, die der kAV unterstehen, wären auf Basis der Bestandzahlen im August 2025 rund 4'000 Einzelpersonen betroffen. Rund ein Drittel der Personen sind Kinder.

Tabelle 2: Anzahl Personen und Unterstützungseinheiten in der Zielgruppe, Stand August 2025

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen
Asylsuchende (N)	322
Vorläufig Aufgenommene (F) (ohne 7+)	658
Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (S)	2'741
Personen mit rechtskräftiger Wegweisungsverfügung	200
Personen mit Nichteintretentsentscheid (NEE)	115
<b>Total</b>	<b>4'036</b>

Wie oben erwähnt wird die Verwendung der Bezahlkarte für Erwerbseinkommen ausgeschlossen. In Bezug auf das Mengengerüst ist zu erwähnen, dass davon ausgegangen werden kann, dass nach drei bis vier Jahren rund ein Drittel der in der Sozialhilfe verbleibenden Personen aus dem Asylbereich über ein Erwerbseinkommen verfügt, auch wenn dieses in vielen Fällen nicht ausreicht, damit sich die Betroffenen gänzlich von der Sozialhilfe ablösen können.

## 2.5 Aktuelle Praxis der Auszahlung von Sozialleistungen im Asylbereich

Die aktuelle Praxis in den Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zeigt, dass die Auszahlung grösstenteils über Bargeldauszahlungen (Personen mit NEE, weggewiesene Personen und teilweise Ausweis N) oder Einzahlungen auf ein Bankkonto (Status F, Status S, teilweise Status N) erfolgt. Die Eröffnung eines Bankkontos ist bei gewissen Banken nur möglich, wenn ein Ausweis F oder B vorhanden ist. Die Postfinance erlaubt eine Kontoeröffnung auch für die Stati S und N. Dem KSA liegen die folgenden Erfahrungswerte zur Praxis der Ausrichtung von Sozialhilfegeldern im Kanton Basel-Landschaft je nach Aufenthaltsstatus vor:

- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) und vorläufig aufgenommene Personen (Status F): in der Regel Bankkonto
- Asylsuchende (Status N): unterschiedlich je nach Gemeinde (teilweise Bankkonto, teilweise Bargeld zu Tagessätzen)
- Personen, die in einer kantonalen Erstaufnahmehunterkunft untergebracht sind: Ausrichtung in Sachleistungen sowie ein Taschengeld von 2 Franken pro Tag in Bargeld
- Personen mit NEE und weggewiesene Personen: Die Eröffnung eines Schweizer Bankkontos ist nicht möglich. Auszahlung der Nothilfe in der Regel in Bargeld zu Tagessätzen (normalerweise erfolgt die Ausrichtung wochenweise, vereinzelt auch darüber hinaus). Wenige Gemeinden zahlen die Nothilfe in Sachleistungen (bspw. Migros- oder Coop-Gutscheine) aus.

Mit dieser Praxis scheint der Kanton Basel-Landschaft ähnlich organisiert zu sein wie andere Kantone (vgl. Umfrage des Bundesrats im Rahmen der Beantwortung des Postulats Friedli und des Postulats SPK-N, siehe [Bericht des Bundesrates](#) S. 10 f.).

Neben der Art der Auszahlung unterscheiden sich die Gemeinden auch hinsichtlich des Prozesses, nach welchem die Auszahlungen verarbeitet werden. Gemeinden, die über ein Fallführungs- system verfügen, wickeln den Auszahlungsprozess über dieses ab. Dabei kommen unterschiedliche Fallführungssysteme zum Einsatz. Der kleinere Teil der Gemeinden setzt die Asylsozialhilfe ohne Fallführungssoftware um.

## 2.6 Einführung eines Bezahlkartensystems im Kanton Basel-Landschaft: Technische Umsetzung

### 2.6.1 Anbietende von Bezahlkartenlösungen

Das zuständige KSA hat im Rahmen der Postulatsbeantwortung Gespräche mit mehreren Providern von Bezahlkartensystemen geführt. In die nachfolgenden Erläuterungen fließen zudem Abklärungen anderer Kantone zum Thema ein. Die Abklärungen haben gezeigt, dass zurzeit in der Schweiz insbesondere das Bezahlkartensystem der Cornèrcard AG eingesetzt wird, welches die Anforderungen der Postulentin gemäss Kapitel 2.2.2 erfüllt. Zudem bestehen im europäischen Raum mehrere Provider von Bezahlkartensystemen (vgl. Kapitel 2.2.4). Das im deutschsprachigen Raum verbreitetste System dieser Art ist die Socialcard der Publk GmbH.<sup>11</sup> Auch weitere Finanzdienstleistungsinstitute könnten gegebenenfalls entsprechende Lösungen auf Basis von bestehenden Technologien entwickeln. Je nach gewünschter Funktionalität könnte der Kanton Basel-Landschaft eine für andere Kantone entwickelte Lösung übernehmen.

### 2.6.2 Funktionsweise

Die betrachteten Bezahlkartensysteme funktionieren grundsätzlich alle ähnlich. Die Bezahlkarten sind guthabenbasierte Debit- oder Prepaidkarten. Die Karten verfügen über ein Konto im Hintergrund, welches jedoch für die Karteninhabenden nicht ersichtlich ist. Über die IBAN-Nummer können die Behörden per SEPA-Überweisung, ähnlich einer Überweisung auf ein Bankkonto, die Leistungen überweisen. Ebenfalls möglich ist die Aufladung der Karten über ein Onlineportal durch die Behörden. In diesem Fall ist das Guthaben schneller auf der Karte verfügbar als bei einer Überweisung. Die Karten funktionieren grundsätzlich wie herkömmliche Debitkarten. Im Unterschied zu diesen kann jedoch nur das vorher aufgeladene Guthaben verwendet werden. Eine Überziehung ist nicht möglich. Die Karten sind wie herkömmliche Debitkarten online und im Detailhandel überall dort einsetzbar, wo VISA resp. Mastercard akzeptiert wird. Die Karten funktionieren über ein Zahlungsnetzwerk der VISA oder Mastercard. Kartenherausgeberinnen und -geber, über welche die Behörden die Karten beziehen, sind Finanzdienstleistungsinstitute. Grundsätzlich können dies alle herkömmlichen Finanzdienstleistungsinstitute (Post Finance, Kantonalbank etc.) sein, welche eine entsprechende Dienstleistung entwickeln und anbieten.

---

<sup>11</sup> Publk GmbG: [SocialCard](#) und [Social Card – Sozialleistungen bargeldlos auszahlen. Auch ohne Konto.](#)

### 2.6.3 Konfiguration einer Bezahlkartenlösung

Mit der kartenherausgebenden Stelle würden alle Konfigurationen definiert. Diese würde das entsprechende Produkt erstellen und einen Kartennutzungsvertrag mit den Auftragnehmenden (Kanton, Gemeinde etc.) abschliessen und die anfallenden Gebühren verrechnen. Hinsichtlich der Konzipierung der Karte ist technisch Vieles möglich: Der Bargeldbezug kann eingeschränkt werden. Es lässt sich definieren, in welcher Region und welchen Geschäften die Karte genutzt werden kann. Die Konfiguration der Einschränkungen basiert in der Regel auf einer Blacklist, welche alle Einsatzgebiete definiert, in denen die Karte nicht genutzt werden kann. Im Rahmen der Konfigurierung eines Bezahlkartensystems resp. der Vertragserarbeitung müssten Betriebsprozesse wie Kartensperrungen, Kartenerneuerungen, Neuausstellungen, die Festlegung von Gültigkeitsdauern und weitere Details definiert werden. Darüber hinaus müsste die Benutzeroberfläche (Front-End) des Bezahlkartensystems gestaltet werden, um die gewünschten Funktionen und Einschränkungen optimal umzusetzen. In diesem Rahmen wäre auch zu definieren, ob und falls ja welche Daten zu Nutzungsverläufen eingesehen werden könnten von den Behörden. Im Falle eines Vertragsabschlusses durch den Kanton wäre eine datenschutzrechtliche Prüfung vor Inbetriebnahme durchzuführen.

### 2.6.4 Einführungskosten

Die Beschaffung und Implementierung eines Bezahlkartensystems im Kanton Basel-Landschaft hätte Investitionskosten zur Folge. Die Gespräche mit verschiedenen Kantonen und Anbietenden von Bezahlkartensystemen zeigen, dass je nach Modell und individuellem Spezifikationsbedarf mit sehr unterschiedlich hohen Einführungskosten von bis zu über 100'000 Franken zu rechnen wäre. Die Investitionskosten beinhalten die Gestaltung der Benutzeroberfläche (Front-end) und der Funktionalität der Benutzeroberfläche, die für die Nutzerinnen und Nutzer sowie Administratorinnen und Administratoren sichtbar und bedienbar ist. Im Falle einer Einführung eines Bezahlkartensystems wäre eine detaillierte Analyse des Bedarfs und damit zusammenhängend der Kostenstruktur in Zusammenarbeit mit potenziellen Anbietenden nötig.

Es wäre weiter mit zusätzlichen Aufwänden für die Anpassung der Geschäftsprozesse und der Vorbereitungs- und Abklärungsaufgaben im Hinblick auf die Festlegung der Funktionen sowie für eine Projektleitung über einen längeren Zeitraum zu rechnen. Zusätzlich dazu wären je nach Komplexität des Systems Ausgaben für die Schulung der Anwenderinnen und Anwender in den Gemeinden nötig. Je nach aktuellem Buchhaltungs- und Fallführungssystem würde die Einführung eines parallellaufenden Bezahlkartensystems zusätzliche finanzielle sowie personelle Ressourcen in Bezug auf die Anbindung der beiden Systeme oder Prozesse mit sich bringen.

Die Investitionskosten wären im Sinne der Kompetenzordnung durch die für den Vollzug zuständigen Gemeinden zu tragen. Beim Kanton würde die Einführung voraussichtlich insbesondere zu personellem Mehraufwand in Bezug auf die Vorbereitungs- und Abklärungsaufgaben sowie die Koordination mit den Gemeinden führen.

### 2.6.5 Betriebskosten

Je nach Anbieterin oder Anbieter der Bezahlkartenlösung werden die Betriebskosten unterschiedlich verrechnet: Möglich sind Aufladegebühren, einmalige Kosten pro Karte oder jährlich anfallende Nutzungsgebühren pro Karte. Ein Anbieter sieht zudem eine Gebühr pro Bargeldbezug vor. Betriebskosten sowie Wartungs- und Weiterentwicklungskosten werden gemäss den Abklärungen des KSA in der Regel über diese Gebühren und Kommissionen abgedeckt. Die Kosten für eine Karte sind je nach Anbieter unterschiedlich. Ein Anbieter sieht eine einmalige Kartengebühr sowie ein monatliches prozentuales Disagio vor, welches über den insgesamt über die ausgestellten Karten abgewickelten Zahlungsverkehr anfällt. Ein anderer Anbieter verrechnet eine jährliche Kartengebühr. Die Gebühren sind teilweise abhängig von der Anzahl Nutzenden und können variieren. Gemäss Information mehrerer Anbietenden ist die Bereitschaft zur Konzeption und Einrichtung eines Bezahlkartensystems nur bei einer gewissen Menge an Nutzerinnen und Nutzern für die Anbietenden lohnend. Die Kosten wären von der für den Fall zuständigen Gemeinde zu übernehmen.

Im Falle einer flächendeckenden Einführung einer Bezahlkartenlösung im Kanton für die Zielgruppe rechnet der Regierungsrat mit jährlichen Betriebskosten von ca. 130'000 bis 300'000 Franken. Basis dieser Schätzung sind die folgenden Beispielberechnungen zweier unterschiedlicher Bezahlkartenlösungen:

<b>Kosten</b>	<b>Beispiel 1: Bezahlkarte mit Jahresgebühr</b>  <u>Annahmen:</u> Jahresgebühr von CHF 50.– pro Karte	<b>Beispiel 2: Bezahlkarte mit einmaliger Kartengebühr und Disagio</b>  <u>Annahmen:</u> CHF 4.– pro Karte und Disagio von 1,2 % auf den Zahlungsverkehr (Annahme: Grundbedarf gemäss Globalpauschale 1 (GP 1) und Nothilfe)
Anschaffungsgebühr im Einführungsjahr	CHF 0.–	CHF 10'750.–
Anschaffungsgebühr ab dem Folgejahr	CHF 0.–	CHF 4'000.–
Jahresgebühr	CHF 134'000.–	CHF 0.–
Disagio pro Jahr	CHF 0.–	CHF 285'000.–
<b>Total jährliche Kosten im Einführungsjahr</b>	<b>CHF 134'000.–</b>	<b>CHF 295'750.–</b>
<b>Total jährliche Kosten im Folgejahr</b>	<b>CHF 134'000.–</b>	<b>CHF 289'000.–</b>

Annahmen zur Zielgruppe: 2'680 Karten pro Jahr im Einsatz (Karten für alle erwachsenen Personen der Zielgruppe, inkl. Personen mit unterjährigem Leistungsaustritt); im Einführungsjahr 2'680 neue Karten; ab dem zweiten Jahr jährlich 1'000 neue Karten.

Die Berechnungen basieren auf Schätzungen zu Haushaltsgrössen (Einpersonenhaushalte, Familien) sowie Zuweisungszahlen. Diese unterliegen massgeblichen Unsicherheiten und Schwankungen insbesondere bezüglich der Entwicklung der Asylzahlen, der politischen Diskussion zum Schutzstatus S und weiteren Faktoren. Dem KSA liegen zudem bezüglich Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich lediglich Bestandzahlen und keine Verlaufszahlen vor.

## 2.6.6 Beschaffungsverfahren

Die beschriebenen Umsetzungsmöglichkeiten basieren in der Regel auf Rahmenverträgen. Es wäre denkbar, dass der Kanton einen Rahmenvertrag mit einem geeigneten Anbieter abschliesst, über welchen die Gemeinden die Karten für ihre Klientinnen und Klienten beziehen können. Der Kanton würde im Rahmen des Vertrags die geltenden Rahmenbedingungen und Standardkonfigurationen definieren, um einen einheitlichen Einsatz im Kanton sicherzustellen. Dies bspw. in Form einer Weisung, welche Einschränkungen oder Bargeldbezugslimiten regeln würde. Die technische Abwicklung und Bezahlung würde über die jeweilige Gemeinde laufen. Die Gemeinden wären damit nicht verpflichtet, die Bezahlkarten über einen spezifischen Provider zu beziehen, und könnten sich auch für eine andere Lösung entscheiden, sofern diese den rechtlichen Vorgaben entspricht. Dabei ist relevant zu erwähnen, dass mehrere Provider eine Zusammenarbeit nur ab einer kritischen Menge an herauszugebenden Karten eingehen.

## 2.6.7 Prepaidkartenlösungen ohne Einschränkungen

Neben den hier diskutierten Bezahlkarten mit den politisch geforderten Einschränkungen sind bereits heute Bezahlkartensysteme vorhanden, welche ohne Einschränkungen konzipiert sind und

den Zweck erfüllen, eine Alternative zu Bargeld zu bieten. Der Zugang zu solchen Prepaidkarten ist niederschwelliger als die Eröffnung eines Bankkontos und kann daher gegebenenfalls eine sinnvolle Alternative zur Ausrichtung der Leistungen an Personen ohne Zugang zu einem Bankkonto sein. Solche Lösungen bestehen bereits punktuell in mehreren Kantonen und Gemeinden. Auch in einzelnen Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft kommen Prepaidkarten bereits zum Einsatz.

## **2.7 Einführung eines Bezahlkartensystems im Kanton Basel-Landschaft: Anpassungsbedarf**

### **2.7.1 Rechtlicher Anpassungsbedarf**

Der Kanton macht den Gemeinden zwar keine zwingenden Vorgaben, wie die Auszahlung der Unterstützungsleistungen zu erfolgen hat, legt aber fest, dass diese in der Regel in Geld ausbezahlt werden müssen (vgl. Kapitel 2.3.5). Das Gesetz lässt einen Spielraum für andere Ausrichtungsmöglichkeiten. Dieser beschränkt sich gemäss den Erläuterungen zum entsprechenden Erlass auf Fälle von «notorischer nicht-bestimmungsgemässer Verwendung von Unterstützungsgeldern». Lediglich für Personen mit NEE und für weggewiesene Personen soll die Nothilfe nach Möglichkeit in Sachleistungen ausgerichtet werden. Die Bezahlkarte ist aus Sicht des Regierungsrats mit den geforderten Einschränkungen als Sachleistung zu werten (vgl. Kapitel 2.3.2). Angesichts des genannten geltenden kantonalen rechtlichen Rahmens ist eine Einführung einer Bezahlkarte, wie sie von der Postuletin vorgesehen ist, für die Zielgruppe (mit Ausnahme der Personen mit NEE und der weggewiesenen Personen) daher nicht vorgesehen. Die Ausnahme der Personen mit NEE und der weggewiesenen Personen ist damit gerechtfertigt, dass diese über kein Anwesenheitsrecht im Kanton resp. in der Schweiz verfügen. Die an diese Personen auf Gesuch hin ausbezahlten Nothilfeleistungen sollen den Minimalanspruch auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft sichern, bis sie ihrer Ausreisepflicht nachkommen. Eine Erweiterung dieser Empfehlung auf Verordnungsebene auf die gesamte hier diskutierte Zielgruppe ist aus Sicht des Regierungsrats nicht sinnvoll bzw. die Einführung einer Bezahlkarte macht für diese wenig Sinn. Bei Asylsuchenden besteht grundsätzlich Ungewissheit über den Ausgang des Asylverfahrens und den Verbleib in der Schweiz. Für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene besteht mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) und mit dem Programm S hingegen sogar ein klarer Integrationsauftrag. Dieser würde mit der Einführung einer Bezahlkarte vermutlich erschwert werden. Für eine Einführung der Bezahlkarte für die gesamte hier diskutierte Zielgruppe wäre der § 9 SHG mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen oder insgesamt offener zu formulieren. Auf Verordnungsebene wäre als mögliches Auszahlungsmittel die Bezahlkarte aufzuführen. Falls der Gesetzgeber die Einführung eines Bezahlkartensystems anstrebt, wären aus Sicht des Regierungsrats die folgenden Aspekte hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung zwingend zu berücksichtigen:

- **Rechtsgleichheit vs. Variabilität:** Um eine flächendeckende Einführung eines Bezahlkartensystems für die diskutierte Zielgruppe in allen 86 Gemeinden des Kantons sicherzustellen, müssten Sachleistungen oder spezifisch die Bezahlkarte als zwingende Auszahlungsart für die Zielgruppe gesetzlich verankert werden. Die Vorgabe einer spezifischen Auszahlungsart entspricht einem Eingriff in die im Kanton Basel-Landschaft geltende Gemeindeautonomie (§ 47a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV, [SGS 100](#)). Im Falle der Einführung einer «Muss»-Bestimmung wäre daher eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens anzustreben (bspw. VAGS Projekt). Im Falle einer fakultativen Einführung im Sinne der Variabilität wäre die Aufnahme einer «Kann»-Bestimmung nötig. Lässt man es den Gemeinden offen, eine Bezahlkarte einzuführen, stellt sich hingegen die Frage der Rechtsgleichheit im Kanton.
- **Eingriffe in die Grundrechte:** Die Anpassung im Gesetz wäre zudem nötig, um gemäss Art. 36 Abs. 1 BV betreffend Eingriffe in Grundrechte über eine rechtliche Grundlage zu verfügen (vgl. Kapitel 2.3.6). Auch im Falle der Aufnahme einer rechtlichen Grundlage wäre jedoch zwingend sicherzustellen, dass die vorgesehenen Grundrechtseingriffe angesichts des erwarteten Nutzens verhältnismässig sind (Art. 36 Abs. 3 BV).

### 2.7.2 Anpassungsbedarf der Vollzugspraxis bei Einführung einer Bezahlkarte

Die Anbindung an bestehende, teils sehr unterschiedliche Prozesse und Systeme in den Gemeinden im Kanton dürfte sich aus Sicht des KSA als sehr aufwändig gestalten. Es ist mit Doppelprüfungen und damit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Für eine Bezahlkarte werden in der Regel Kommissionen, Disagio oder Gebühren bezahlt. Gebühren fallen aktuell auch bei Bankkonti an. Im Falle von Auszahlungen anstelle von Sachleistungen oder Bargeld, kämen entsprechend Kommissionen resp. ein Disagio hinzu. Die Gebühren werden aktuell durch die Leistungsbeziehenden über den Grundbedarf bezahlt. Die Gebühren und Kommissionen einer Bezahlkarte wären durch die Gemeinden zu bezahlen.

Die Diskussion mit der Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) zeigt, dass die Einführung einer Bezahlkartenlösung für einige Gemeinden den Auszahlungsprozess erleichtern würde. So könnten Risiken in Zusammenhang mit der Auszahlung von grösseren Mengen an Bargeld reduziert werden. Andere Gemeindevertreterinnen und -vertreter erwarten mit der Einführung einer Bezahlkarte zusätzlichen administrativen Aufwand aufgrund einer zusätzlichen Schnittstelle. Im Falle einer Umsetzung erwarten sie administrativen Mehraufwand in Bezug auf die Anbindung an bestehende Prozesse und Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung im Vollzug. Der Systemwechsel könnte auch zu einer Schwächung der Rolle des Bankkontos führen.

## 2.8 Einführung eines Bezahlkartensystems im Kanton Basel-Landschaft: Beurteilung aus Gemeindesicht

Das KSA hat die Forderung der Postulentin zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende in der FKSH sowie der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) besprochen. Die Mitglieder der FKSH sind mehrheitlich der Meinung, dass die Einführung einer Bezahlkarte, wie sie von der Postulentin vorgesehen ist, keinen Nutzen für den Vollzug bringen würde. Zwar können die mit der Bezahlkarte verbundenen Einschränkungen allenfalls für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) auch zu einer Entlastung führen, da damit der familiäre Druck, Geld ins Heimatland zu senden, abgeschwächt würde. Ob dieses Ziel und insgesamt das Ziel, die Zweckentfremdung der Sozialhilfeleistungen zu verhindern, tatsächlich auf diesem Weg erreicht werden kann, wird von den meisten Mitgliedern jedoch bezweifelt. Dies insbesondere da Umgehungen (bspw. Überweisung des vorhandenen Bargeldbetrags oder der Kauf von Prepaidkarten ohne Einschränkungen) weiterhin möglich wären. Teilweise bestehen zudem Bedenken, dass durch die von der Postulentin geforderten Beschränkungen des Einsatzgebiets und des Bargeldbezugs oder die geforderte Nachvollziehbarkeit des Geldflusses die Grundrechte der betroffenen Personen unverhältnismässig stark eingeschränkt würden. Auch sei gemäss den Erfahrungen mehrerer Mitglieder der FKSH gerade für die angesprochene Zielgruppe Bargeld als Bezahlart von grosser Bedeutung im Hinblick auf einen effizienten Einsatz der im Vergleich zu anderen Sozialhilfeempfangenden tieferen Leistungen. Gerade an Orten, an denen günstig eingekauft werden kann (bspw. Flohmärkte), sei Bargeld immer noch Hauptzahlungsmittel.

Der Austausch mit den Gemeindevertreterinnen und -vertretern zeigt auch, dass die Einführung einer Bezahlkarte sowohl zu Effizienzgewinnen als auch zu Mehraufwand für den Vollzug führen könnte. Relevant ist dabei die teilweise sehr unterschiedliche Ausgangslage der Gemeinden unter anderem hinsichtlich der Anzahl Personen, an die aktuell Leistungen in Bargeldform bezahlt werden müssen, oder der Art der Fallführung. Für einige Gemeinden würde die Einführung einer Bezahlkarte den Auszahlungsprozess erleichtern. So könnten Risiken in Zusammenhang mit der Auszahlung von grösseren Mengen an Bargeld reduziert werden. Andere Gemeindevertretende erachten die aktuelle Situation nicht als störend und sehen keine Effizienzgewinne. Sie stehen der Einführung einer Bezahlkarte als zusätzliche Schnittstelle kritisch gegenüber. Im Falle einer Umsetzung erwarten sie administrativen Mehraufwand in Bezug auf die Anbindung an bestehende Prozesse und Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung im Vollzug. Mehrere Vertreterinnen und Vertreter betonen zudem die Bedeutung des Bankkontos als Zahlungsmittel. Die Personen im

Asylbereich müssen frühestmöglich zur Nutzung eines Bankkontos befähigt werden. Die Einführung einer Bezahlkarte auch für Personen, die eigentlich ein Bankkonto eröffnen könnten, sei vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Angesichts der unterschiedlichen Bedürfnisse der in der FKSH vertretenen Gemeinden raten mehrere Mitglieder davon ab, allen Gemeinden im Kanton die Einführung einer einheitlichen Bezahlkartenlösung vorzuschreiben. Im Falle einer Umsetzung müsse im Sinne der geltenden Gemeindeautonomie auf eine «Kann»-Bestimmung hingewirkt werden. Die technische Umsetzbarkeit einer Dienstleistung, die nur von einzelnen Gemeinden genutzt würde, wäre in diesem Fall jedoch zu prüfen.

Die aus politischen Gemeindevertreterinnen und -vertretern bestehende KKSH hat abschliessend einstimmig eine ablehnende Haltung zur Forderung des Postulats beschlossen und empfiehlt dem Landrat in der Konsequenz das Postulat abzuschreiben.

## **2.9 Einführung eines Bezahlkartensystems im Kanton Basel-Landschaft: Bewertung von Nutzen, Aufwand und Praktikabilität**

### **2.9.1 Zweckdienlichkeit**

Der Regierungsrat ortet nachfolgend das geforderte Bezahlkartensystem dahingehend ein, inwiefern dessen Einführung zur Erfüllung der Intention des Vorstosses beitragen würde. Er stützt sich dabei auf die Argumente der Postulentin ab:

*Argument 1: «Verbesserte Sicherheit: Durch die Einschränkung auf Einkäufe wird das Risiko von Missbrauch für illegale Aktivitäten minimiert.»*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Bezahlkarte kein geeignetes Instrument ist zur Reduktion des Missbrauchs von Sozialhilfegeldern. Die mit der Bezahlkarte verbundenen Einschränkungen können womöglich in einem gewissen Mass Missbrauch verhindern. Deren Wirkung darf aber nicht überschätzt werden. Erfahrungen aus Deutschland, wo ein analoges Bezahlkartensystem bereits eingesetzt wird, und der Austausch mit Gemeindevertretenden zeigen, dass die Bezahlkarte kein effektives Mittel ist, um Überweisungen ins Ausland zu verhindern (vgl. Kapitel 2.2.4). Der weiterhin zu ermöglichte Bargeldbezug aber der Ankauf und Verkauf von Gutscheinen oder Prepaidkarten mit keinem Bargeldbezugslimit würden eine Umgehung relativ einfach machen. Dies zeigen neben Deutschland auch Erfahrungen aus dem Kanton Zürich. Der Kanton Zürich hatte bis 2011 Nothilfe in Form von Gutscheinen ausbezahlt anstelle von Bargeld. Das System wurde schliesslich unter anderem deshalb aufgegeben, da das beabsichtigte Ziel mittels Geldumtausch relativ einfach umgangen werden konnte.<sup>12</sup> Die Leistungen der Asylsozialhilfe und Nothilfe, welche die Zielgruppe im Kanton Basel-Landschaft erhalten, sind zudem knapp bemessen (vgl. Kapitel 2.3.5 – «Leistungsumfang»). Es ist davon auszugehen, dass diese Beträge nicht oder nur in geringem Mass ausreichen, um Zahlungen an Schlepper oder ins Herkunftsland vorzunehmen. Aus Sicht des Regierungsrats ist aufgrund der tiefen Ansätze dem Grundsatz ausreichend Rechnung getragen, dass die Leistungen nur für den aktuellen, grundlegenden Lebensbedarf ausreichen sollen. Er geht davon aus, dass Geldsendungen ins Ursprungsland bei anderen Personengruppen ein grösseres Thema sind (vgl. in Kapitel 2.2.4 zitierte Studie zu den Auslandüberweisungen von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland).

Weiter gibt es Studien, die darauf verweisen, dass Einschränkungen der verfügbaren Gelder bei Personen aus dem Asylbereich mit höherer Kriminalität in Verbindung stehen. In Bezug auf die Einführung eines Bezahlkartensystems besteht die Befürchtung, dass Personen, deren Möglichkeiten für legale Transaktionen zu stark eingeschränkt werden, womöglich stärker dazu neigen,

---

<sup>12</sup> Vgl. [Stellungnahme des Regierungsrats Kanton Zürich vom 17.4.2024 zur Motion 57/2024 «Bezahlkarte für Asylbewerber».](#)

durch eine kriminelle Handlung zum Ziel zu gelangen (bspw. Ladendiebstahl, wenn ein Produkt nicht mit der Bezahlkarte erworben werden kann).<sup>13</sup>

*Argument 2: «Förderung der Integration: Die Karte ermutigt Asylbewerber, lokal einzukaufen, was ihre Integration in die Gemeinschaft fördert.»*

Die Bezahlkarte trägt aus Sicht des Regierungsrats nicht zu einer besseren Integration der Zielgruppe im Kanton Basel-Landschaft bei. Die Art der Ausrichtung der Gelder hat keinen oder einen geringen Einfluss auf die Integration der Personen im Asylbereich in die Gemeinschaft. Relevanter für die Integration der Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und besonders für die vorläufig aufgenommen Personen sind aus Sicht des Regierungsrats ganzheitliche Bemühungen um die soziale und berufliche Integration der Zielgruppe im Kanton Basel-Landschaft. Im Rahmen der IAS wird die berufliche Integration gezielt gefördert. Je nach Ausgestaltung der Einschränkungen könnte im Gegenteil die Bezahlkarte der Zielgruppe den Zugang zu niederschwelligen Einkaufsmöglichkeiten wie Flohmärkten und damit eine Integration in die lokale Gemeinschaft eher erschweren. Für die weggewiesenen Personen und Personen mit NEE steht hingegen die Integration nicht im Vordergrund.

*Argument 3: «Transparenz und Kontrolle: Der Geldfluss ist nachverfolgbar, was zu weniger Zweckentfremdung der Gelder führt.»*

In der aktuellen Vollzugspraxis der Sozialhilfe und Asylsozialhilfe können die Vollzugsstellen die Kontoauszüge zur Durchführung der Bedarfsprüfung von den Klientinnen und Klienten einfordern. Die Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse kann damit zumindest für Personen mit einem Bankkonto bereits heute für den Zweck der Bedarfsprüfung sichergestellt werden. Mit einer Bezahlkarte kann diese Prüfung möglicherweise effizienter erfolgen. Aus Sicht des Regierungsrats ist aber wichtig, dass die Prüfung der Geldflüsse lediglich für den Zweck der Bedarfsprüfung vorgenommen würde. Für eine darüber hinausgehende Kontrolle, bspw. ob eine Zweckentfremdung der Leistungen vorliegt, besteht aktuell keine Rechtsgrundlage (abgesehen von strafbaren Handlungen).

*Argument 4: «Reduzierung von Anreizen zur Migration: Die Einschränkung könnte potenziell die Anreize für unbegründete Asylanträge von Wirtschaftsflüchtlingen verringern.»*

Dem Regierungsrat ist keine wissenschaftliche Evidenz bekannt, dass die Ausrichtungsart von Sozialleistungen die Migration beeinflusst. Studien über Migrationsströme in der Europäischen Union (EU) und weltweit zeigen, dass insbesondere Migrationsnetzwerke (Familie oder Bekannte im Zielland) und Einkommens- und BIP-Differenziale als Pull-Faktor relevant sind. Die Ausgestaltung von Sozialleistungen und Einschränkungen von Erwerbstätigkeit scheinen eine geringe Wirkung auf den Migrationsentscheid zu haben.<sup>14</sup> Die Analyse der Effektivität eines Bezahlkartensystems hängt zudem massgeblich von dessen konkreten Ausgestaltung und der lokalen Ausgestaltung des Asylbereichs ab. Beim Vergleich mit den Erfahrungen von anderen Ländern oder Kantonen ist entsprechend Vorsicht geboten.

*Argument 5: «Menschliche Perspektive: Die Karte bietet eine sichere und würdevolle Art, eine Unterstützung sicherzustellen und gleichzeitig Missbräuche zu verhindern.»*

<sup>13</sup> Auer, D., Slotwinski, M., Ahrens A., Hangartner, D., Kurer, S., Kurt, S. und Stutzer, A. (2024), «[Social Assistance and Refugee Crime](#)», CESifo Working Paper Nr. 11051, April 2024.

<sup>14</sup> Vgl. Di Iasio, V. und Wahba, J. (2024), «[The Determinants of Refugees' Destinations: Where do refugees locate within the EU?](#)», World Development, Volume 177, 2024, 106533.;

Soto, A., Czaika N. und Czaika, M. (2024), «[Exploring Migration Determinants: a Meta-Analysis of Migration Drivers and Estimates](#)», Journal of International Migration and Integration, Springer, vol. 25(2), pages 621-643, Juni 2024.;

Ferwerda, J., Marbach, M. und Hangartner, D. (2024), «[Do Immigrants Move to Welfare? Subnational Evidence from Switzerland](#)». American Journal of Political Science, 68: 874-890, Juli 2024.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Postulentin, wonach die Bezahlkarte als sichere Bezahllösung ausgestaltet werden kann. Die Erfahrungen aus Deutschland und auch erste Erfahrungen von Kantonen in der Schweiz zeigen, dass die Umsetzung praktikabel ist. Auch werden Prepaidkarten, welche bis auf die angedachten Einschränkungen gleich funktionieren wie das skizzierte Bezahlkartensystem, als bewährtes Zahlungsmittel eingesetzt. Im Falle einer Einführung müsste eine datenschutzrechtliche Prüfung erfolgen, um sicherzustellen, dass der Datenschutz eingehalten wird. Die Bezahlkarte kann zudem so ausgestaltet werden, dass eine Stigmatisierung verhindert werden kann. Bezüglich der Missbrauchsverhinderung hat der Regierungsrat unter Argument 1 seine Einordnung aufgeführt.

### 2.9.2 *Einschränkung der Grundrechte und allgemeiner Rechtsgrundsätze der Sozialhilfe*

Die mit der Bezahlkarte intendierten Einschränkungen bspw. des Einsatzbereichs oder des Bargeldbezugs können die Autonomie der Betroffenen erheblich einschränken. Der Alltag der Betroffenen wird gegebenenfalls erschwert und ihre Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit und der in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsgrundsatz werden damit eingeschränkt resp. verletzt (vgl. Kapitel 2.3.6). Insbesondere Ersteres verlangt eine gültige Rechtsgrundlage und muss verhältnismässig sein (vgl. Kapitel 2.7.1). Für Personen mit NEE und weggewiesene Personen sind diese Einschränkungen aus Sicht des Regierungsrats begründbar aufgrund des fehlenden Anwesenheitsrechts. So werden auch aktuell in der kAV für diese Personen Sachleistungen als Ausrichtungsart empfohlen (vgl. Kapitel 2.3.5). Asylsuchende, Personen mit vorläufiger Aufnahme und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung verfügen jedoch grundsätzlich über ein Anwesenheitsrecht im Kanton solange das Asylverfahren läuft resp. eine Wegweisung nicht möglich, unzumutbar oder unzulässig ist. Zudem besteht für vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ein klarer Integrationsauftrag. Dieser stützt sich auf die IAS resp. auf das Programm S ab. Diese geben verbindliche Ziele für die Bildungs- und Arbeitsmarktintegration sowie die gesellschaftliche Integration für diese Personen vor. Der Regierungsrat erachtet die Bezahlkarte für diese Personengruppen je nach Ausgestaltung der Bezahlkartenlösung und die damit indizierten grundrechtlichen Eingriffe als nicht verhältnismässig bzw. als nicht sinnvoll. Grundsätzlich ist für Personen in der Sozialhilfe darüber hinaus aus sozialarbeiterischer Sicht die Kompetenz, selbstverantwortlich mit Finanzen umgehen zu können, eine wichtige Voraussetzung für eine selbstständige Lebensführung bei der Ablösung von der Sozialhilfe. Eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit schwächt diese Fähigkeit.

### 2.9.3 *Administrative Erleichterung vs. Aufwand*

Aus administrativer Perspektive hat der Regierungsrat grosse Zweifel, ob eine solche Systemumstellung zu einer Erleichterung führen würde. Die Einführung eines Bezahlkartensystems nur für eine bestimmte Personengruppe würde einen erhöhten Verwaltungsaufwand und mehr Bürokratie mit sich bringen. Dies liegt daran, dass ein zweites Auszahlungssystem parallel zum bestehenden System für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge geschaffen werden und je nach Ausgestaltung in jeder Gemeinde eingeführt werden müsste. Bei der Einführung und anschliessenden Bewirtschaftung eines solchen Systems würde ein zusätzlicher administrativer und finanzieller Aufwand anfallen. Darüber hinaus könnte nicht vollständig auf Bargeld verzichtet werden bzw. würde dies andernfalls zu weiteren Grundrechteinschränkungen führen. Es gibt Bereiche des alltäglichen Lebens, die nicht mit einer Bezahlkarte abgehandelt werden können (bspw. schulische Aktivitäten, Brockenhäuser). Wenn hier das Bargeld jeweils vorgängig von der Gemeinde beschafft und an die Klientinnen und Klienten weitergegeben werden muss, entsteht ein Mehraufwand. Auch das Bankkonto wird weiterhin benötigt, bspw. sobald ein Erwerbseinkommen besteht. Aus Vollzugssicht ist der Umgang mit einem Bankkonto zudem im Hinblick auf eine Erwerbstätigkeit wichtig. Insgesamt muss daher davon ausgegangen werden, dass letztlich nicht von einem System auf das andere gewechselt werden könnte, sondern vielmehr ein zweites System eingeführt werden würde. Dies würde zu Doppelspurigkeiten und damit verbundenem Mehraufwand führen.

Die Einführung einer Bezahlkarte könnte gemäss Abklärungen mit den Gemeinden für einige Gemeinden auch eine administrative Erleichterung bringen. Gerade Gemeinden mit viel Bargeldeinsatz sehen in einer Bezahlkarte eine gute Möglichkeit, um den Umgang mit Bargeld und die damit verbundenen Risiken zu minimieren.

#### 2.9.4 Kosten vs. Einsparungen

Bei Einführung eines Bezahlkartensystems für die Zielgruppe ist mit Mehrausgaben insbesondere bei den Gemeinden zu rechnen:

Bei den Gemeinden würden jährliche Betriebskosten im Zusammenhang mit Gebühren und Kommissionen der herausgegebenen Karten anfallen (vgl. Kapitel 2.6.5). Die Angebote der im Rahmen der Postulatsbeantwortung befragten Unternehmen zeigen, dass diese Betriebskosten nicht sehr hoch und angesichts des erwarteten Mengengerüsts als moderat einzuschätzen sind. Im Zusammenhang mit der Einführung der Lösung im Kanton resp. den Gemeinden erwartet der Regierungsrat sowohl direkte als auch indirekte Kosten. Je nachdem ob und falls ja, welche Lösungen in anderen Kantonen in den nächsten Jahren entstehen, könnte sich der Kanton Basel-Landschaft auf diesen Erfahrungen abstützen. Andernfalls müsste eine neue Baselbieter Lösung gemeinsam mit einem passenden Provider konzipiert werden. Die Konzeption und Einführung würden entsprechend zu Investitionskosten führen. Die Höhe dieser Kosten ist zurzeit nicht definitiv abschätzbar. Im Sinne aktuell geltender kommunaler Zuständigkeit in der Sozialhilfe und Asylsozialhilfe wären die Kosten im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb der Bezahlkartenlösung durch die Gemeinden zu tragen. Dies würde jedoch einer zentralen Lösung nicht zwingend widersprechen.

Neben den technischen wären zudem auch die organisatorischen und rechtlichen Fragen in Bezug auf eine konkrete Umsetzung einer Bezahlkartenlösung im Detail zu klären. Aufgrund der im Rahmen der Postulatsbeantwortung aufgeführten Fragen hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Praktikabilität rechnet der Regierungsrat mit massgeblichem Mehraufwand für die Einführung der Bezahlkartenlösung auch im Kanton. Die Einführung und der Betrieb von Bezahlkarten in den Gemeinden würden zudem kantonale Ressourcen für die Wahrnehmung der kantonalen Koordinationsrolle binden.

Der Regierungsrat rechnet nicht mit einer Reduktion der Asylanträge aufgrund der Einführung der Bezahlkarte für die Zielgruppe. Entsprechend rechnet er auch nicht mit Minderausgaben im Bereich der Unterstützung von Personen im Asylbereich.

Der Bundesrat hat im Rahmen des Berichts zur Beantwortung des Postulats Friedli und des Postulats SPK-N eine Umfrage bei allen Kantonen durchgeführt. Die Umfrage hat ergeben, dass fünf Kantone von einer Kostensenkung in Folge der Einführung einer Bezahlkarte für die Zielgruppe ausgehen. 14 Kantone rechnen mit einer Kostensteigerung (fünf Kantone haben auf eine Aussage verzichtet). Kostensteigerungen wurden unter anderem damit begründet, dass sie mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand aufgrund von mehreren parallel laufenden Auszahlungssystemen rechnen. Auch wurden hohe Initialisierungs- und Betriebskosten befürchtet.

### 2.10 Abschliessende Beurteilung des Regierungsrats

Im Rahmen der vorliegenden Postulatsbeantwortung hat der Regierungsrat die Umsetzbarkeit der Einführung einer Bezahlkarte zur Ausrichtung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen im Asylbereich aus rechtlicher und technischer Sicht geprüft. Zudem hat er bei den für den Vollzug zuständigen Gemeinden die Vollzugssicht abgeholt.

Auf Grundlage der erfolgten Abklärungen erachtet der Regierungsrat eine Bezahlkarte, wie sie von der Postulentin vorgeschlagen wird, als nicht zielführend. Aus Sicht des Regierungsrats ist es nicht eindeutig, dass die Intention, die Zweckentfremdung von Unterstützungs geldern zu verhindern, mit der Einführung einer Bezahlkarte tatsächlich erreicht werden kann (vgl. Kapitel 2.9.1). Zudem hat

der Regierungsrat sowohl rechtliche als auch vollzugstechnische Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit einer solchen Lösung.

Das kantonale Recht sieht aktuell Geld aus Ausrichtungsart für Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen vor (vgl. Kapitel 2.3.5). Ausnahmen sind nur für weggewiesene Personen und Personen mit einem NEE und im Einzelfall vorgesehen. Eine Bezahlkarte mit den vorgesehenen Einschränkungen u. a. des Bargeldbezugs ist hingegen als Sachleistung zu werten. Für eine Einführung einer Bezahlkarte auch für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig aufgenommene Personen wäre entsprechend eine Anpassung des SHG nötig. Die vorgesehenen Einschränkungen bspw. des Einsatzgebiets der Bezahlkarte oder des zulässigen Bargeldbezugs wären zudem je nach Ausgestaltung mit Grundrechtseingriffen verbunden. Ein Grundrechtseingriff ist angesichts des Nutzens insbesondere für Personen mit Anwesenheitsrecht im Kanton (vorläufig aufgenommene Personen sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Asylsuchende während dem Verfahren) aus Sicht des Regierungsrats weder sinnvoll noch verhältnismässig. So steht gerade bei vorläufig aufgenommen Personen sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung gemäss IAS und Programm S die Arbeitsmarktintegration und gesellschaftliche Integration im Fokus. Eine Einführung wäre entsprechend aus Sicht des Regierungsrats in Bezug auf diese Personengruppen mit rechtlichen Risiken verbunden (vgl. Situation in Deutschland bezüglich Gerichtsentscheide auf Länderebene zur Rechtmässigkeit der Bargeldeinschränkungen – Kapitel 2.2.4) und sozialpolitisch nicht angezeigt.

Auch aus Vollzugssicht wird die vorgeschlagene Bezahlkartenlösung kritisch beurteilt. Die aus gemeindapolitischen Vertreterinnen und -vertretern bestehende KKSH spricht sich einstimmig gegen deren Einführung aus. Auch die FKSH steht insbesondere einer kantonsweiten Einführung kritisch gegenüber. Vorteile werden lediglich vereinzelt in Bezug auf die Bezahlkarte als Substitut für Barauszahlungen gesehen. Die Mehrheit der befragten Gemeindevertreterinnen und -vertretern befürchten potenziell einen Mehraufwand für den Vollzug u. a. aufgrund von Doppelspurigkeiten. Effizienzgewinne werden hingegen in den befragten Gemeinden grossmehrheitlich nicht erwartet.

Die Prüfergebnisse zeigen insgesamt, dass die dezentrale Ausgangslage im Kanton eine effiziente Einführung eines Bezahlkartensystems stark erschwert. Die kantonsweite Einführung einer Bezahlkartenlösung würde zu Lasten der geltenden Gemeindeautonomie gehen. Demgegenüber wäre die dezentrale Einführung im Sinne einer «Kann»-Bestimmung kaum praktikabel. Die Abklärungen mit Anbietenden von Bezahlkartenlösungen zeigen, dass eine Umsetzung nur angestrebt werden kann, wenn eine bestimmte Anzahl an Karten ausgegeben werden kann und eine zentrale Organisation sichergestellt wird. Im Falle einer Umsetzung wäre die konkrete Ausgestaltung ausserdem insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen, den Kosten und der Praktikabilität im Detail zu klären.

Der Regierungsrat ist auf Grundlage der dargelegten Abklärungen der Auffassung, dass die Einführung einer Bezahlkarte im Kanton Basel-Landschaft nicht sinnvoll ist. Er rechnet im Falle einer Einführung mit erheblichem administrativem sowie finanziellem und technischem Mehraufwand. Die organisatorische und rechtliche Ausgangslage des Kanton Basel-Landschaft mit einer dezentral organisierten Sozialhilfe und Asylsozialhilfe machen eine Einführung zudem auch im Vergleich zu anderen Kantonen oder Ländern wenig praktikabel (vgl. Kapitel 2.2.3 und 2.2.4). Die erwarteten Kosten (administrativer Mehraufwand, Einführungs- und Betriebskosten, Verwaltungsaufwand kantonsseitig sowie bei den Gemeinden im Hinblick auf die Einführung einer Bezahlkartenlösung) übersteigen aus Sicht des Regierungsrats den erwarteten Nutzen der vorgeschlagenen Lösung. Die Einführung einer Bezahlkarte erachtet er nicht als sinnvolles und umsetzbares Mittel, um insbesondere den Abfluss von Sozialhilfegeldern ins Ausland zu vermeiden. Mit den tieferen Ansätzen der Unterstützungsleistungen für die betroffene Zielgruppe im Vergleich zur Regelsozialhilfe trägt das aktuelle System diesem Umstand bereits ausreichend Rechnung. Eine darüberhinausgehende Kontrolle erscheint dem Regierungsrat unter Wahrung der Grundrechte weder angezeigt noch praktikabel.

### **3 Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/89 «Bezahlkarte für Asylbewerber» abzuschreiben.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich